

Richtlinie zur Vergabe des Landesstipendiums Niedersachsen an der Universität Hildesheim

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien im Rahmen des Programms „Landesstipendium Niedersachsen“ des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) wird seitens des Präsidiums der Universität Hildesheim am 19.09.2023 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studierenden nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 NHG¹. Die Mittel sollen vorrangig für Stipendien für besonders begabte Studierende, die Bildungsaufsteiger sind², insbesondere für solche der ersten Generation³ sowie für Studierende, die fluchtbedingt besonders schwierige Start- und Rahmenbedingungen für ein Studium haben, verwendet werden. Dabei können auch soziale Gründe, z.B. eine angespannte finanzielle Situation kinderreicher Familien, sowie herausragendes ehrenamtliches Engagement berücksichtigt werden.

§ 2 Förderfähigkeit

Förderfähig sind Studierende, die an der Universität Hildesheim in einem grundständigen Studiengang (Bachelorstudium) oder in einem konsekutiven Masterstudiengang eingeschrieben und nicht beurlaubt sind, soweit keine weitere Förderung von mehr als 30 € monatlich von anderer Seite bezogen wird.

§ 3 Umfang der Förderung

Das Stipendium beträgt einmalig 500 €, die in einer Summe ausgezahlt werden. Ein Anspruch auf Gewährung des Stipendiums besteht nicht.

§ 4 Bewerbungsverfahren

Die Universität Hildesheim schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglichen Stellen in geeigneter Weise, insbesondere auf den Internetseiten der Universität Hildesheim, die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Hier werden auch die geltenden Bedingungen veröffentlicht, die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, die Form und Frist der Bewerbung, die für die Bewerbung erforderlichen Unterlagen und die Stelle, bei der diese einzureichen ist. Nicht frist- und/oder formgerecht eingereichte Anträge finden im Auswahl- und Vergabeverfahren keine Berücksichtigung.

¹ Aufgaben der Hochschulen sind [...] die Vergabe von Stipendien an Studierende insbesondere aufgrund besonderer Leistungen, herausgehobener Befähigungen, herausragender ehrenamtlicher Tätigkeiten oder Tätigkeiten in der Hochschulsebstverwaltung [...].

² Kein Elternteil verfügt über einen höheren Abschluss als einen Hauptschulabschluss

³ Studierende, die als erste in ihrer Familie ein Studium beginnen

§ 5 Vergabeverfahren und Bewilligung

- (1) Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt universitätsweit durch ein unabhängiges Gremium (Stipendienkommission). Die Vergabe der Stipendien erfolgt auf der Basis der eingereichten Unterlagen und Angaben.
- (2) Das Präsidium richtet die Stipendienkommission ein. Diese wird durch die Stabsstelle Friend- und Fundraising unterstützt. Die Entscheidung der Stipendienkommission wird protokolliert.
- (3) Die Bewilligung erfolgt mit Bescheid unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

§ 6 Mitwirkungspflicht

Bewerbende sind verpflichtet, alle für das Vergabeverfahren notwendigen Unterlagen und Auskünfte fristgerecht einzureichen. Dies betrifft insbesondere die für die Bewertung der Förderfähigkeit und der Erfüllung des Stipendienzwecks notwendigen Dokumente. Weiterhin sind Änderungen der Verhältnisse, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unaufgefordert und unverzüglich der zuständigen Stelle der Universität Hildesheim in Textform anzuzeigen.

§ 7 Widerruf der Bewilligung und damit verbundene Rückforderung

Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen, wenn Bewerbende der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, eine andere Förderung von mehr als 30 € mtl. erhalten und/oder, nach Maßgaben der §§ 48ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung, wichtige Gründe vorliegen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn ein Stipendium durch unrichtige Angaben erlangt worden ist. Soweit ein Bewilligungsbescheid rückwirkend widerrufen worden ist, sind bereits erbrachte Förderungen zu erstatten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergabe der Stipendien, die vom Wintersemester 2023/2024 an vergeben werden.